

THEMEN

25 – Gemeinsam etwas bewegen!

// GEMEINSAM AKTIV,
GEMEINSAM IN BEWEGUNG –
Aerobic & Tanzwerkstatt
Dresden e. V.

// Die größte Baumpflanz-
Aktion Deutschlands –
Mein Baum Mein Dresden

Verkehrsrecht

// Raserparagraf § 315d StGB
verfassungskonform!

// Höhere Geldbuße, dafür
kein Fahrverbot oder keine
Punkte?

Familienrecht

// Verlängerung der Unterhalts-
schuld der Eltern für volljährige
Kinder

Verwaltungsrecht

// Kann man „Corona-Spazier-
gänge“ verbieten? –
Ein Überblick der gerichtlichen
Entscheidungen

In eigener Sache

// Rechtsanwalt im Fokus:
Philipp Burchert

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



NEWSLETTER 10.03.2022

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

fast immer sind es Meinungsverschie-
denheiten, die den Ausgangspunkt der
anwaltlichen Tätigkeit darstellen. Sei es
der Streit um Unterhaltsforderungen, die
Beschaffenheit eines Kaufgegenstands,
die staatlich auferlegten Rechtsfolgen.
Diese Liste könnte nahezu bis in die Un-
endlichkeit fortgesetzt werden. Streitpoten-
tial scheint es nahezu in jedem Le-
bensbereich zu geben.

Das, was uns Anwälte täglich im Kleinen
beschäftigt, spiegelt sich leider aktuell
auch auf der Weltbühne wider. Ohne die
Details zu vertiefen, kann Basis eines zu-
friedenenen und friedlichen Miteinanders meiner Meinung nach nur
Konsens sein. Wobei dieser oft nur durch Zugeständnisse aller Be-
teiligten erreicht werden kann und die Bereitschaft zu Eingeständ-
nissen voraussetzt.

Genau in jenem Spannungsfeld agieren wir als Anwälte. Nicht selten
kann eine allzu konfrontative Herangehensweise das Ergebnis neg-
ativ beeinflussen. Zu Beginn eines mir übertragenen Mandates
muss ich mir zunächst einen Überblick über den Sachverhalt ver-
schaffen und die Erfolgsaussicht vorläufig einschätzen. Sollte die Er-
folgsaussicht gering sein, ist es meine Aufgabe, dennoch Mittel und
Wege zu finden – oder besser: sie bereits zu kennen – wie ich mei-
nem Mandanten zu dem bestmöglichen Ergebnis verhelfen kann.
Nicht selten ist dann eine konsensuale Verteidigung erfolgverspre-
chender als der konfrontative Weg.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und uns allen
die Aussicht auf mehr Mit- als Gegeneinander.

Wie die ausgewählten Vereine unserer Jahres-
aktion **25 – Gemeinsam etwas bewegen!** ihr
Miteinander meistern, stellen wir Ihnen gern
vor. Der **Aerobic & Tanzwerkstatt Dresden
e. V.** engagiert sich unter dem Motto „Gemein-
sam aktiv, gemeinsam in Bewegung“ für kleine,



Rechtsanwalt
PHILIPP BURCHERT

Fachanwalt für
Verkehrsrecht

0351 80718-70
[burchert@dresdner-
fachanwaelte.de](mailto:burchert@dresdner-fachanwaelte.de)



Gemeinsam
etwas
bewegen!

große, junge und alte sportbegeisterte DresdnerInnen. Auf ein gemeinschaftlich bürgerschaftliches Engagement dagegen setzt die Initiative **Mein Baum Mein Dresden**. Lesen Sie, wie wir DresdnerInnen es schaffen können,

550.000 Bäume und Sträucher zu pflanzen und einen persönlichen Beitrag für Klima- und Naturschutz zu leisten.

Herzlich, Ihr Philipp Burchert

// GEMEINSAM AKTIV, GEMEINSAM IN BEWEGUNG – Aerobic & Tanzwerkstatt Dresden e. V.

... ein Sportverein, in dem das Miteinander gegenseitig trägt und zusammenhalten lässt. Seit 1999 bietet der Verein *Aerobic & Tanzwerkstatt Dresden e. V.* seinen Mitgliedern vielseitige Bewegungsmöglichkeiten an. Die Kleinsten beginnen im Aero-Baby-Fitness und wachsen über das Eltern-Kind-Turnen, den Kindersport oder -tanz in die darauffolgenden Gruppen wie Show Kids, HOOPin® Kids, Rope Skipping oder Show Teens hinein. Kurse für die ganze Familie und abwechslungsreiche Ferienangebote für SchülerInnen komplettieren die Säule **Kinder & Jugend** des gemeinnützigen Vereines. Veranstaltungen wie die Dresdner Tanzwerkstatt oder der Wellnessnachmittag im Herbst ziehen jährlich Zuschauer, Wettkampfgruppen und WorkshopteilnehmerInnen an.

Doch wer denkt, dass ausschließlich getanzt wird, der irrt. Die Bereiche **Fitness & Tanz** sowie **Gesundheit & Wellness** orientieren sich am Puls der Zeit und bieten für jedes Alter von Aerobic über Männerworkout bis hin zur Wirbelsäulengymnastik in über 20 Kursen das passende Trainingsprogramm. Auch Online sorgt die **AKTIVE MITTAGSPAUSE** für einen Ausgleich am Arbeitsplatz.

Außerhalb der Trainingszeiten zeigen besonders die Abteilungen ShowTanz, Rope Skipping und Kampfkunst regelmäßig ihr Können auf den Bühnen in und um Dresden.

Viele ehrenamtliche Hände machen neben dem Vorstand um Marina Heimann sowie der Geschäftsstelle das aktuelle Angebot und Vereinsleben möglich. Jede(r) Einzelne ist hoch engagiert und vor allem mit Herzblut dabei. Dazu zählen auch Aus- und Weiterbildungen an Wochenenden in den jeweiligen Bereichen, die jedes Jahr anteilig vom Verein unterstützt werden.

Mit unserem Jahresprojekt **25 - Gemeinsam etwas bewegen!** kann der *Aerobic & Tanzwerkstatt Dresden e. V.* seinen ehrenamtlichen TrainerInnen für ihr langjähriges Wirken danke sagen und ihnen in diesem Jahr ein exklusives Teamevent mit sportlichen Updates plus Mentalcoaching ermöglichen. Das stärkt das Miteinander, um weiterhin gemeinsam für die DresdnerInnen den Breitensport zu bewegen. //

Link zum Verein:

<https://www.atw-dresden.de/>



Bild: ATW e. V.

// Die größte Baumpflanz-Aktion Deutschlands – Mein Baum Mein Dresden



Bild: Mein Baum Mein Dresden

... 550.000 DresdnerInnen – das sind wir alle – pflanzen genauso viele Bäume und Sträucher gemeinsam, nachbarschaftlich, jung und alt! Für gesunde Luft. Für Schmetterlinge, wilde Bienen und singende Vögel. Für ein gesundes Miteinander. Für unser Dresden. Und als Vorbild für den Rest der Welt! *Mein Baum Mein Dresden* setzt auf gemeinschaftliches, bürgerschaftliches Engagement gegen das „Ich kann ja doch nichts tun!“-Gefühl. Wir gestalten gemeinsam Dresden: bei der größten Baumpflanz-Aktion Deutschlands. Seit Aktionsstart wurden bereits 101.804 Setzlinge in die Erde gebracht.

Das Beste ist: Jeder kann mitmachen! Durch die Beteiligung vieler können wir unabhängig von Politik und Verwaltung ein deutliches Zeichen setzen: Dresden wird grüner lebenswerter und gesünder. Auf dem Weg zu diesem Ziel bündeln viele ihre Kräfte. Geldspenden ermöglichen den Kauf der Pflanzen und die Organisation. Die Bereitstellung von Flächen ab 2.000 qm ermöglicht die Pflanzungen. Und das gemeinsame Tun bei den Pflanzaktionen fördert den Zusammenhalt

von Nachbarschaften, Belegschaften und Freundeskreisen. Auf diese Weise schafft *Mein Baum Mein Dresden* nachhaltig Raum für ein positives Lebensgefühl!

Die Flächen: Gepflanzt wird auf Flächen, die die Eigentümer (Stadt, Kirchen, Unternehmen, Schulen und Kitas, private Grundstücksbesitzer) dafür zur Verfügung stellen. Die Flächen bleiben im Eigentum der bisherigen Besitzer, die sich verpflichten, die gepflanzten Bäume und Büsche langfristig wachsen zu lassen.

Die Pflanzen: Es werden ausschließlich standortheimische Gehölze gepflanzt. Das sind Bäume und Sträucher, die in Deutschland heimisch und zugleich für den jeweiligen Standort geeignet sind. Die Pflanzen werden aus der Region bezogen.

Sie haben eine ungenutzte Rasen- oder Brachfläche? Dann stellen Sie doch Ihre Fläche ab 2.000 qm zur Bepflanzung zur Verfügung. Die Initiative *Mein Baum Mein Dresden* spricht mit Ihnen gemeinsam ab, welche Bäume und/oder Sträucher gepflanzt werden sollen. *Mein Baum Mein Dresden* beschafft die Pflanzen und bepflanzt Ihre Fläche. In wenigen Jahren haben Sie eine pflegeleichte, blühende Fläche, besiedelt von zahlreichen Singvögeln, die hier Unterschlupf und Nahrung finden. Und gemeinsam sind wir unserem Ziel nähergekommen, aus Dresden eine grünere, lebenswertere Stadt zu machen.

25 – Gemeinsam etwas bewegen! Wir unterstützen *Mein Baum Mein Dresden* anlässlich unserer Jahresaktion mit 1.000 Euro und planen fest mit der Teilnahme an einer Pflanzparty im Herbst 2022. //

Link zur Initiative:
<https://meinbaum-meindresden.org/>

// Raserparagraf § 315d StGB verfassungskonform!



Bild: Florian Kurz auf Pixabay

Der Paragraf war zuletzt erneut in den Fokus der Medien geraten: Ein tschechischer Multimillionär war mit seinem Bugatti Chiron über einen längeren Abschnitt der A2 mit 417 km/h gefahren und stellte ein Video der Fahrt auf YouTube ein. Die zuständige Staatsanwaltschaft ermittelt gegen den Fahrer, da sie die Voraussetzungen des „Alleinrennen“ als erfüllt sieht.

Wir berichteten bereits in 2020 darüber, dass das Amtsgericht Villingen-Schwenningen das Bundesverfassungsgericht um Prüfung gebeten hat, ob § 315d Strafgesetzbuch verfassungskonform ist. Nun wurde entschieden (BVerfG Beschluss vom 09.02.2022, Az.: 2 BvL 1/20).

Bestimmtheit?!

Der Gesetzgeber hat mit Einführung der Norm mitunter das sogenannte „Alleinrennen“ oder „Rennen gegen sich selbst“ unter Strafe gestellt. Es droht Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Dem Wortlaut nach macht sich dem „Alleinrennen“ schuldig, wer sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos

fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Was das genau heißen soll, ist umstritten, weshalb es zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht kam.

Die Entscheidung

Die Norm steht vor allem deshalb in der Kritik, weil Bürger und selbst Juristen nicht genau wissen, wann eine nicht angepasste Geschwindigkeit vorliegt und ob eine „höchstmögliche“ Geschwindigkeit objektiv oder für den jeweiligen Einzelfall zu bestimmen ist. Gemäß Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz müssen strafrechtliche Normen klar definiert sein.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist der Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB verfassungskonform. Zur Auslegung der Norm ist die Gesetzesbegründung heranzuziehen. Diese verweise ausdrücklich auf Straßen-, Sicht- und Wetterverhältnisse, sodass die Umstände des Einzelfalls entscheidend seien. Sollten dennoch Zweifel verbleiben, sei es Aufgabe der Rechtsprechung diese auszuräumen.

Das Bundesverfassungsgericht bestätigte auch die Interpretation des Bundesgerichtshofs. Dieser nimmt Verhaltensweisen im Straßenverkehr von der Strafbarkeit aus, die nach den Vorstellungen des Täters zwar auf das Erreichen einer höchstmöglichen Geschwindigkeit zielen, sich aber subjektiv nur auf eine unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten unerhebliche Wegstrecke beziehen und damit im Grad der abstrakten Gefahr nicht mit einem Kraftfahrzeugrennen vergleichbar sind.

Alles klar?!

Für die Anwaltschaft wird es auch in Zukunft weiterhin schwierig sein, dem Mandanten eine Prognose abzugeben, ob sein Verhalten im Straßenverkehr tatsächlich strafbar ist oder nicht. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwaelte.de]

// Höhere Geldbuße, dafür kein Fahrverbot oder keine Punkte?



Kann man sich von Fahrverboten oder Punkten freikaufen?

Bild: andreas160578 auf Pixabay

Funktioniert es, bei einer Ordnungswidrigkeit eine höhere Geldbuße anzubieten, um im Gegenzug kein Fahrverbot oder keine Punkte zu bekommen?

Diese Frage wird einem Rechtsanwalt für Verkehrsrecht tatsächlich sehr oft gestellt und von Mandanten entsprechende Angebote unterbreitet. Klingt auf den ersten Blick plausibel. Vermutet doch so mancher, dass Blitzer nur aufgestellt werden, um die klamme Staatskasse aufzubessern. Die Gegenfrage lautet „Was wäre wenn und wie viel Geld sollte bezahlt werden?“

Was ist ein Punkt wert?

Aus jahrelanger anwaltlicher Erfahrung lässt sich sagen, dass sehr selten jemand für das Ausbleiben von Folgen im Flensburger Register gar nichts zahlen würde, andere aber je nach Füllstand ihres Punktekontos bis zu mehrere Tausend Euro. Daraus ließe sich also etwas machen. Wie wäre es mit pauschal 1.000,00 Euro pro Punkt? Günstig, sagt der eine und fährt weiter schnell ohne Risiko für seinen Führerschein. Zu teuer, sagt der andere und bemüht sich doch lie-

ber, den Entzug der Fahrerlaubnis wegen zu vieler Punkte zu verhindern. Also eine super Regelung: Der Staat bekommt Geld von denen, die es sich leisten können und sorgt bei den anderen für ordentliche Verkehrsmanieren. Wäre das gerecht?

Vor etlichen Jahren hat sich ein Bußgeldrichter aus Recklinghausen erweichen lassen, in sein Urteil hineinzuschreiben, dass der betroffene Fahrer trotz Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit um 22 km/h keine Punkteeintragung bekommen soll. Er erhöhte demgegenüber die Geldbuße auf das Doppelte. Es ist bereits zweifelhaft, ob das Kraftfahrtbundesamt in Flensburg, das für die Registerführung zuständig ist, diesem Urteil gefolgt wäre. Vermutlich nicht, da weder Bußgeldstelle noch Gericht für die Punktevergabe zuständig sind. Die Staatsanwaltschaft vor Ort hatte dann aber gegen das Urteil ein Rechtsmittel eingelegt und das OLG Hamm anschließend klargestellt, dass das Punktsystem eine Vereinheitlichung der Behandlung von Mehrfachtätern bezweckt und keine Sanktion darstellt, die Aufnahme in den Urteilstenor eines ordentlichen Gerichts finden kann (Az.: 2 Ss OWI 803/08). Das Urteil wurde also aufgehoben.

Die Vereinheitlichung der Behandlung von Mehrfachtätern soll verhindern, dass derjenige, der es sich leisten könnte, ohne Punktefolgen zu schnell fahren darf. Dadurch wird eine Benachteiligung der anderen verhindert.

Die klare Antwort auf die Eingangsfrage lautet daher: Mit Geld lassen sich die Punkte nicht abkaufen und das ist auch gut so.

Und wie ist es beim Fahrverbot?

Darauf gibt es keine so eindeutige Antwort. Sicher ist nur, dass das Angebot, mehr Geld zahlen zu wollen, nicht ausreichend ist. Nur dann, wenn das Fahrverbot für einen Verkehrssünder eine

unzumutbare Härte darstellen würde, muss der Bußgeldrichter darauf Rücksicht nehmen. Der Wegfall des Fahrverbotes wird dann durch eine angemessene Erhöhung der Geldbuße kompensiert.

Je nach Gericht und örtlicher Staatsanwaltschaft werden die Voraussetzungen für dieses Verfahrensergebnis aber unterschiedlich streng geprüft. Vorgaben liefern Entscheidungen der Oberlandesgerichte, die hier alle eine einheitliche Linie verfolgen. Als Faustregel sollte man sich merken:

1. Wer bereits Punkte in Flensburg besitzt, wird es selbst bei eindeutigem Vorliegen einer unzumutbaren Härte nicht schaffen, das Fahrverbot zu vermeiden.
2. Eine unzumutbare Härte kann nur mit schwerwiegenden beruflichen Folgen begründet werden. Auswirkungen nur auf private Folgen (bspw. Versorgung von Pflegebedürftigen) spielen gewöhnlich keine Rolle.
3. Die berufliche Folge muss schwerwiegend und plausibel sein. Berücksichtigt wird bei einem Angestellten oder Arbeiter gewöhnlich nur eine sicher eintretende Arbeitslosigkeit. Ein Selbständiger hätte noch höhere Hürden zu bewältigen. Für ihn gilt als

zumutbar, jemanden als Fahrer einzustellen, um die Nachteile des Fahrverbotes auszugleichen. Nur derjenige Selbständige, der nachweislich den Kredit für die Kosten des Fahrers nicht bewilligt bekommen würde, hätte bei diesem in der Rechtsprechung üblichen Ansatz überhaupt die Chance, über den Wegfall des Fahrverbotes mit dem Bußgeldrichter diskutieren zu können.

Die Antwort auf die Eingangsfrage zum Fahrverbot lautet daher: Möglich, aber es kommt darauf an.

Sollten Sie hierzu Fragen haben oder die Hilfe eines im Bereich des Verkehrsrechts kompetenten Rechtsanwalts in Anspruch nehmen wollen, stehen wir gern mit unserem anwaltlichen Rat zur Verfügung. //

[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, kucklick@dresdner-fachanwalte.de]

// Verlängerung der Unterhaltsschuld der Eltern für volljährige Kinder

Ausbildungsbiografien der Kinder verändern sich. Während früher lediglich in Abitur-Lehre-Studium-Fällen, soweit sie in einem sachlichen Zusammenhang standen, die Eltern verpflichtet waren, diese Ausbildungsabschnitte als Gesamtausbildung zu finanzieren, kommen heute diverse andere Möglichkeiten in Betracht. In einer aktuellen Entscheidung hatte das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen über einen sogenannten Realschul-Lehre-Fachoberschul-Fachhochschul-Fall zu entscheiden.

Der Vater des klagenden Kindes war der Auffassung, dass ein Ausbildungsunterhalt in einer derartigen Konstellation nicht geschuldet sei. Der Sohn hatte 2008 zunächst seinen Realschulabschluss erlangt und dann eine Fachoberschule mit dem Schwerpunkt Architektur und Bau besucht, die er jedoch ohne Abschluss verlassen musste. Im Anschluss daran absolvierte er zunächst eine Lehre als Bauzeichner, die er erfolgreich abschloss. Nach Beendigung der Lehre startete das Kind zunächst ein freiwilliges soziales



Bild: Gerd Altmann auf Pixabay

Jahr und schloss hieran dann erneut den Besuch der Fachoberschule an und erlangte im Jahre 2016 seine Fachhochschulreife. Zu diesem Zeitpunkt war der Unterhaltsberechtigter bereits 25 Jahre alt und begann sodann ein Studium der Architektur, welches er dann im Jahre 2019 erfolgreich beendete.

Obwohl damit die Zeit bis zum Abschluss der Ausbildung seit Verlassen der Schule insgesamt 11 Jahre umfasste, die größtenteils dann auch über die Eltern zu finanzieren waren, bejahte das Oberlandesgericht eine Unterhaltsverpflichtung. Dabei stellte das Oberlandesgericht zutreffend zunächst fest, dass natürlich von der Ausbildung zum Bauzeichner bis zum abschließenden Architekturstudium durchaus ein enger sachlicher Zusammenhang bestand und es sich hier um eine mehrstufige Ausbildung handelte. Dabei tolerierten die Richter durchaus, dass der Sohn zunächst die Fachhochschulreife nicht erhalten konnte und sich dann erst mal für die Berufsausbildung zum Bauzeichner entschied und im Anschluss an die Erlangung der Fachoberschulreife – nach Abschluss der Lehre als Bauzeichner – nicht sofort das Studium begann, sondern noch ein freiwilliges

soziales Jahr einschob. Das – so die Richter – führe nicht dazu, dass kein Ausbildungsunterhalt mehr geschuldet sei.

Durchaus problematisch sahen die Richter an, dass die einzelnen Ausbildungsstufen ein erhebliches Zeitmaß mit sich brachten, sodass das Kriterium des engen zeitlichen Zusammenhanges vorliegend schwierig ist, jedoch darf dem Kind das einmalige Versagen durch das Nichtbestehen einer Prüfung nicht zum Nachteil gereichen. Auch der Einwand, dass – anders als beim Abitur-Lehre-Studium-Fall – hier das Kind erst nach Abschluss der Lehre durch den weiteren Schulbesuch die Fachhochschulreife erwerben würde, störte das Gericht nicht, denn die Richter gehen davon aus, dass die einheitliche Ausbildung dann gewahrt ist, wenn das Kind von vornherein die Absicht geäußert hatte, nach der Lehre die Fachoberschule zu besuchen und anschließend zu studieren. Die Eltern müssten sich aufgrund dieser Anhaltspunkte darauf einstellen, diese mehrstufige Ausbildung zu finanzieren.

Dies ist selbstverständlich eine erhebliche Belastung der Eltern, da hier auch nicht vergessen werden darf, dass spätestens mit Erreichen des 25. Lebensjahres keine Entlastung mehr durch das Kindergeld erfolgt, denn dieses wird nicht mehr gezahlt, und dass mit Wegfall des Kindergeldes zugleich der Bedarf des Kindes ansteigt, denn eine Familienversicherung in der Krankenkasse ist nicht mehr möglich, sodass das Kind zusätzlich zu seinem Grundbedarf noch einen Anspruch auf eine Krankenvorsorge hat.

Damit wird deutlich, dass in der Rechtsprechung bei abgestuften Ausbildungswegen durchaus eine sehr hohe Toleranz gegenüber den Kindern herrscht, was ihre Ausbildungspläne betrifft. Von den Eltern wird hier ein hoher Grad an Verständnis erwartet. //

[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, Telefon 0351 80718-34, zimmer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Kann man „Corona-Spaziergänge“ verbieten? – Ein Überblick der gerichtlichen Entscheidungen



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Was ist ein „Corona-Spaziergang“?

Unter der Bezeichnung „Corona-Spaziergang“ versammeln sich mehrere Hundert Menschen, um gegen die Corona-Maßnahmen zu demonstrieren. Die Treffen werden manchmal als Versammlung angemeldet, oft aber auch nicht. Die Verabredung erfolgt in der Regel über Messenger-Dienste, insbesondere Telegram. Dadurch wird offenbar versucht, geltende Regelungen für Versammlungen einschließlich entsprechender Einschränkungen oder Auflagen umgehen zu können. Es ist jedoch unumstritten, dass diese „Spaziergänge“ als Versammlung zu qualifizieren sind.

Worauf soll es für das Verbot ankommen?

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Behörden es jedes Mal darauf ankommen lassen müssen, ob sich die Teilnehmer an Auflagen, wie etwa Abstandgebote und Maskenpflicht, halten werden, oder sie die „Spaziergänge“ **im Vorhinein** verbieten können, wenn schon absehbar ist, dass sich kaum jemand daran halten wird.

Der Freistaat Sachsen erlaubt in der Corona-Notfall-Verordnung Versammlungen unter freiem Himmel mit maximal 200 Menschen (§ 7 Abs. 1). In anderen Bundesländern versuchen Städte und Gemeinden stattdessen, nicht angemeldete Versammlungen vorab **per Allgemeinverfügung** zu verbieten. Dieses Vorgehen ist jedoch rechtlich fragwürdig. Die Rechtslage zwischen Infektionsschutzgesetz (IfSG) und den Versammlungsgesetzen (VersammlG) der Länder ist bislang unklar.

Die Gerichte sind uneins

Gemäß **§ 28a Abs. 8 IfSG** können die Länder zwar unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin Schutzmaßnahmen nach dem IfSG anwenden, die Untersagung von Versammlungen ist den Ländern nach dem Ende der sogenannten epidemischen Lage nationaler Tragweite jedoch untersagt. Fraglich ist mithin, ob sämtliche Versammlungsverbote, die letztlich auf Gründen des Infektionsschutzes beruhen, unzulässig sein sollen.

Nach dem **Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße** sei es eine „komplexe Rechtsfrage, in welchem Verhältnis die versammlungsrechtliche Befugnis zum Erlass eines Versammlungsverbots nach § 15 Abs. 1 VersammlG zu den infektionsschutzrechtlichen Befugnissen nach § 28 Abs. 1 IfSG zum Erlass von notwendigen Schutzmaßnahmen“ stehe.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz hat die Eilentscheidung des VG Neustadt an der Weinstraße zum Verbot der Corona-Spaziergänge bestätigt. Zum Verhältnis des VersG und IfSG führt das OVG aus, dass einiges dafür spreche, dass in § 28a Abs. 8 S. 1 Nr. 3 IfSG eine infektionsschutzrechtliche **Spezialregelung** zu sehen sei, die eine **Sperrwirkung gegenüber dem VersammlG** entfalte. Das bedeute, „dass sie einen Rückgriff auf die allgemeine versammlungsrechtliche Befugnis zum Erlass eines Ver-

sammelungsverbots [...] jedenfalls grundsätzlich“ ausschließe. Sollte aber eine solche grundsätzliche Sperrwirkung zu bejahen sein, würde sich die weitere Frage stellen, wie weit diese grundsätzliche Sperrwirkung reicht und ob nicht Ausnahmen von einem solchen Grundsatz zuzulassen seien, so das OVG.

Dies sieht das **VG Stuttgart** aber anders. Es hat einem gegen das generelle Verbot von „Corona-Spaziergängen“ per Allgemeinverfügung in Bad Mergentheim gerichteten Eilantrag stattgegeben. Nach Ansicht des Gerichts ist die Allgemeinverfügung aller Voraussicht nach rechtswidrig. Dem Schutz der Versammlungsfreiheit unterfielen auch nicht angemeldete Versammlungen gegen die Corona-Schutzmaßnahmen. Der bloße Verstoß gegen die Anmeldepflicht stelle noch keine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinn des Versammlungsrechts dar. Dies gilt auch dann, wenn er planmäßig begangen worden sei. Das präventive Versammlungsverbot genüge deshalb nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Versammlungsfreiheit. Zugleich betonte das VG jedoch, dass sich die Stadt wohl auf das Versammlungsgesetz und die Corona-Verordnung als Rechtsgrundlage stützen durfte. § 28a Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 IfSG sei an die Gesundheitsbehörden adressiert und als eine das Versammlungsrecht **„lediglich ergänzende und bereichsspezifisch konkretisierende“** Vorschrift zu verstehen. Die versammlungsrechtliche Befugnisnorm des § 15 Abs. 1 VersammlG werde damit **nicht gesperrt**, so das VG Stuttgart.

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg teilt diese Ansicht nicht. In einigen Verfahren hat er bereits die Rechtmäßigkeit des präventiven Versammlungsverbots bejaht. Der VGH sieht einen Unterschied zwischen

angemeldeten und unangemeldeten Versammlungen. Die Gefahrenbeurteilung unterscheide sich hier erheblich, weil bei angemeldeten Veranstaltungen im Vorfeld Kooperationsgespräche stattfänden und ein Hygienekonzept erstellt werden könne. Auch wegen der sog. Omikron-Welle bestehen ganz erheblich erhöhte Ansteckungsgefahren, die das präventive Verbot unangemeldeter Montagsspaziergänge rechtfertigten.

Was meint dazu das BVerfG?

Einen Eilantrag gegen das präventive Verbot von Montagsspaziergängen in Baden-Württemberg per Allgemeinverfügung und gegen zwei Gerichtsentscheidungen dazu (die des VG Freiburg und des VGH Baden-Württemberg) hat die 1. Kammer des Ersten Senats beim BVerfG abgelehnt. Die Frage, ob pauschale Versammlungsverbote per Allgemeinverfügung mit der Versammlungsfreiheit vereinbar sind, ist „eine verfassungsrechtlich offene Frage, deren Klärung dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben muss“, so die Kammer. Der abgewiesene Eilantrag ist mit einem anhängigen Hauptsacheverfahren verbunden, über das das BVerfG hoffentlich in absehbarer Zeit entscheiden wird. //

[Detailinformationen: Ass. Dr. Gor Hovhannisyan, LL.M., Mag. rer. publ., Telefon 0351 80718-20, hovhannisyan@dresdner-fachanwalt.de]

// Rechtsanwalt im Fokus: Philipp Burchert

Sie sind schneller gefahren als erlaubt und wurden geblitzt oder Ihnen wird ein Rotlichtverstoß, eine Trunkenheitsfahrt oder ein Abstandsverstoß vorgeworfen? Dann unterstützt Sie Rechtsanwalt Philipp Burchert bei einer erfolgreichen Verteidigung in solchen Bußgeldverfahren! Darüber hinaus verteidigt er Sie auch in Verkehrsstrafsachen wie z. B. bei Trunkenheit oder Nötigung im Straßenverkehr, dem Fahren ohne Fahrerlaubnis, Fahrerflucht, bei fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung. Dabei legt er besonderen Wert auf den Erhalt Ihrer Fahrerlaubnis. Er berät und vertritt Sie auch im Falle eines Verkehrsunfalls und der Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegen den Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherung.

Der berufliche Schwerpunkt von Rechtsanwalt Philipp Burchert liegt seit 2018 im Verkehrsrecht. Aufgrund seiner Spezialisierung verfügt er als Fachanwalt für Verkehrsrecht in Dresden über fachspezifisches Wissen, das er zu Gunsten seiner Mandanten einzusetzen weiß. Privat ist der Familienvater am liebsten auf seinem Motorrad rund um Dresden unterwegs. //

Link:

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/philipp-burchert-fachanwalt-fuer-verkehrsrecht-ordnungswidrigkeiten/>

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

